

Damit es nicht zum Rosenkrieg kommt

Infogespräch über Sreitschlichtung kann Scheidungswilligen verordnet werden

Von Rechtsanwältin und Mediatorin Carolin Cordier

Lörrach. Sollte sich ab September ein Ehepaar in Scheidung vor dem Familiengericht über Folgesachen der Ehescheidung streiten wollen, kann der Richter gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 FamFG anordnen, dass die Parteien sich außergerichtlich an einem kostenlosen Informationsgespräch über Mediation oder andere außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren informieren. Der Richter kann fordern, dass die Parteien eine Bestätigung beibringen, dass sie an einem entsprechenden Gespräch teilgenommen haben. Zu den Fol-

gen einer Scheidung gehören unter anderem Streitigkeiten um Ehegatten- und Kindesunterhalt, um das Sorge- und Umgangsrecht, den Versorgungsausgleich, die Vermö-



gensverteilung und über Immobilien.

Das Gericht kann die Kon-

fliktparteien zwar nicht zwingen, an einem Informationsgespräch teilzunehmen oder eine Mediation durchzuführen, die Anordnung ist mit Zwangsmitteln nicht durchsetzbar. Aber die Weigerung eines Ehegatten kann gemäß § 150 Abs. 4 Satz 2 Familienverfahrensgesetz mit der Auflegung von Kosten bestraft werden.

Ziel dieser Regelung ist es, dass diejenigen Streitigkeiten, die sich besser für eine außergerichtliche Lösung eignen, von den Gerichten in die Mediation verwiesen werden können. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten, bei denen die Parteien auch nach einem Gerichtsprozess noch

miteinander verbunden sind. Beispielsweise tragen viele Paare die gemeinsame Verantwortung für Kinder weiter. Mediation eignet sich insbesondere bei Konflikten, in denen schnell eine Lösung gefunden werden muss. Der neutrale Mediator führt die Parteien zur Lösungsfindung. Meist gelingt es nach wenigen Sitzungen, die Probleme außergerichtlich zu lösen. Bevor eine erarbeitete Lösung bei Gericht dann protokolliert werden kann, können beide Parteien ihre Rechtsanwältin konsultieren, die die Lösung aus der Sicht ihrer jeweiligen Partei bewerten.

Ein weiterer wesentlicher Pluspunkt des Mediationsver-



Carolin Cordier

fahrens liegt darin, dass die „Dauerstressbeziehung“ zwischen den Parteien endet und der Konflikt danach beendet ist.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mediatorin in der Bürogemeinschaft „Cooperation Conseil“ in Lörrach. Am 27. Juni veranstaltet sie einen Workshop zum Thema Mediation, Informationen unter cordier@kanzlei-cordier.de